

Aktenstücke aus den Friedensverhandlungen.

1449 Juli 8. – 1450 Februar 28. (Teil 1)

(Übersetzung mit Google-Unterstützung.)

Um die Anführung zahlreicher Dinge, welche mit dem Stoff in einem nur sehr losen Zusammenhang stehen, und um endlose Wiederholungen derselben Sache zu vermeiden, sowie um eine in der großen Masse der Prozessschriften, welche zum Teil in mehrfachen Ausfertigungen oder Abschriften vorliegen und zusammen genommen mehrere Folianten füllen, nicht vorhandene Übersichtlichkeit zu erzielen, werden die folgenden Schriftstücke nur in knappen Auszügen geboten. Die Belege für die einzelnen Ausstellungen (und zwar Urkunden und Akten seit dem Jahr 1200) sind am vollständigsten gesammelt in dem von Flüchtigkeiten jedoch nicht freien Msc. B 44 des Düsseldorfer Staatsarchivs. Es konnte hier natürlich nicht bei jeder einzelnen Streitfrage die Entstehung und frühere Entwicklung angegeben und untersucht werden.

08.07.1449 405.) a. Köln: Impeticionen des Erzbischofs Dietrich von Köln gegen Herzog Johann von Cleve: Beruft sich zunächst auf seine Unterwerfung unter die Entscheidung des Papstes und auf die durch den Kardinal von S. Angelo geschehenen Terminfestsetzungen für die Ausarbeitung der Prozessschriften und führt dann nach einigen nebensächlichen Bemerkungen seine Beschwerden einzeln auf. *(Im Voraus muss bemerkt werden, dass eine Würdigung aller einzelnen Behauptungen in diesen Prozessschriften mit Absicht unterlassen worden ist.)*

1.) Weist er darauf hin, dass es kirchlichem und weltlichem Recht zuwider sei, eine geistliche Person in ihren Rechten und Besitzungen zu kränken. Herzog Adolf und Johann von Cleve hätten dies dauernd getan und sich geweigert, ihre Streitpunkte einem Schiedsgerichte zu unterbreiten zu welchem *«oft ... vor Misstrauen ... voran unseren erlauchten und heitersten Herrn, König der Römer, wie erlaucht dem Herrn Herzog von Burgund ... und anderswo vor verschiedenen Herzögen, Grafen, Baronen, Städten und Gemeinden, ... und vor allen anderen zuständigen Richtern oder Schiedsrichtern präsentieren wir uns bereit, vor den oben genannten Recht zu geben oder zu empfangen Dennoch tat [Herzog Johann] nicht ohne zu überlegen er misstraute uns und machte sich zu unserem Feind, den Ländern und er drang mit bewaffneter Hand und gewaltiger Gewalt feindselig und gewaltsam in die Herrschaftsgebiete unserer Kirche ein und fügte uns und unserer Kirche grössten Schaden zu und vernichtete uns fast vollständig. Fünf Jahre lang hielt er uns in den besagten Kriegen gefangen, überfiel uns täglich und fügte uns Schaden zu. Er war damit beschäftigt, Schlussfolgerungen zu ziehen, und dennoch schlägt er voreilig und weniger gerecht vor, so sehr, Dies war mit sehr hohen Kosten in Höhe von mehreren Millionen Rheinischen Gulden verbunden. Sie werden sich erhöhen, bis zu welchem Betrag wir die genannten Kosten für die Verteidigung unserer Kirche schätzen. Er zwang und nötigte uns, uns zu unterwerfen“*. Dafür sei der Herzog den Ersatz schuldig.

2.) Der Herzog habe die Stadt Soest, die seit undenklichen Zeiten zum Kölner Erzstift gehört, im Juni 1444 nicht etwa mit bewaffneter Hand in Besitz genommen, *«sondern auch wir, wenn wir Wir haben gesagt, dass unser Besitz von Köln und unserer Kirche bestehen bleiben soll. Als wir eintreten wollten, verbot und behinderte er uns mit Gewalt und Gewalt, und die besagte Stadt unsere von der besagten Zeit und von dieser Zeit an besetzt und festgehalten, besetzt und festgehalten von uns und unsere Kirche durch diese unbedachte Tat in den Besitz derselben zu bringen „Übrigens, da diese offensichtlich, öffentlich und berüchtigt sind.“ (Ein Teil der Einkünfte ist genauer spezifiziert in den Notariats-Instrumenten von 1449 Dezember 13).*

3.) Der Herzog Johann habe im J. 1444 widerrechtlich die Stadt Xanten, die dem Erzstift gehöre und nur zur Hälfte den clevischen Herzögen als Lehen aufgetragen sei, ganz in Besitz genommen. Fordert Rückgabe der Stadt und Ersatz des Schadens, der jährlich 1000 rheinische Gulden betrage.

4.) Klage in Betreff der dem Herzog von Cleve für 57000 Gulden verpfändeten, dem Erzstift gehörigen Schlösser Aspel und Rees, der Höfe Hagen und Schwelm und des halben Gerichts zu Bochum. Er habe dem Herzog Adolf angeboten: *«die volle Summe von siebenundfünfzigtausend Gulden, für die der besagte Pfand dann verpflichtet war,*

im Jahre unseres Herrn 1434 zu zahlen, wiederherzustellen und auszuliefern, und Wir waren bereit, ihm das Geld hierfür vollständig zu bezahlen. ausreichend, sowie in Anwesenheit vieler ehrlicher und vertrauenswürdiger Männer öffentlich Wir ließen es in unserem Schloss Berckens ausstellen und baten den besagten, ehemals berühmten Herzog Adolphus um festes und sicheres Geleit für die Anmietung und kostenlose Überführung des besagten Geldes an den dafür bestimmten und benannten Zahlungsort in das oben genannte Ziel und die oben genannte Wirkung. Und da er uns und den Unsrigen mit dem besagten Geld sicher sind. Und Wir konnten aufgrund des oben genannten Sachverhalts sicher sein, dass er dies tat und verhin- derte, sodass er von dem besagten Geld bezahlt würde und uns unsere besagten Herrschaften Aspel und Rees im Namen der Kirche zugesprochen würden. Er weigerte sich, es wiederherzustellen und uns etwas zurückzugeben“. Den Schaden berechnet der Erzbischof auf 200000 Gulden. Auch habe der Herzog Adolf entgegen den Bestimmungen des Pachtvertrags die Befestigungen des Schlosses Aspel geschleift. Fordert Schadenersatz.

5.) Beschwert sich über Nichtbeachtung ihres Vertrages über die dem Erzstift von dem Herzog von Cleve verpfändeten Schlösser und Städte Neustadt, Lüdenscheid und Nienrade. Den Schaden, für welchen der Erzbischof Ersatz fordert, veranschlagt er auf 200000 Gulden.

6.) Herzog Adolf habe ihn bekriegt, obgleich er Lehnsman des Kölner Erzstifts gewesen sei, und habe trotzdem die Einkünfte der Kölner Lehen weiter bezogen, woraus dem Erzbischof seit 1444, dem Beginn des Krieges, einen Schaden von 20000 Gulden jährlich entstanden sei; Herzog Johann habe die Lehen gleichfalls in Besitz genommen und behalten. Fordert Schadenersatz oder Herausgabe der Lehen: *»Zuerst Schloss und Stadt Dinslaken mit mit seinen Zubehörteilen, Besitztümern und Vorteilen, Einkünften und Früchten usw. Auch das Schloss, die Stadt, die Domäne und das Gebiet von Kranenborch. Ebenso das Schloss, die Stadt und das Zollhaus von Oirssoye. Ebenso fünftausend Goldscudi, die Jedes Jahr erhielt und erhob er von und aus der Stadt und aus der Maut von Oirssoye und der Burg, die Stadt und das Gebiet Cranenborch. Auch die Stadt Kalker. Ebenso Gericht und Herrschaft bei Hanxeler und Hoenpel mit ihren Zugehören und Zubehör. Auch Schloss Mönreberch. Auch die Stadt Ude. Auch die Stadt Sonsbeck. Auch Die Hälfte unserer Stadt Xanten. Ebenso die Menschen von Cleve und die Güter in Oedus und Hermelo. Ausserdem die Stadt Wenekendunk und die Stadt Apeldoern. Auch andere Waren Die Veluwe mit all ihren Anhängen und Zubehör, Früchten, Einnahmen und Vorteile. Ebenso die Befür- wortung unserer besagten Stadt Xanten“.* Es fehlen die Anteile am Zoll zu Neuss und Rheinberg.

7.) *«Siebtens, gegen ... Herrn Johann Herzog ... schlagen wir vor und sagen, dass, obwohl die Herrschaftsgebiete sowohl des Herzogtums Cleve als auch der Grafschaft Marken in unserer Diözese liegen und so aussahen, wie sie heute aussehen. Dabei geht es nicht nur um das Gesetz, sondern auch um die in der Antike praktizierten Bräuche, der kirchlichen Gerichtsbarkeit und gewöhnlich in denselben Herrschafts- gebieten und durch sie zu uns und unsere Kirche in Köln, und wir, sowie unsere Vorgänger, wie wir heute sind, jedoch mit Ausnahme dessen, was unten gesagt wird, waren im Besitz oder sozusagen unsere ordentliche kirchliche Gerichtsbarkeit durch uns und unsere Beamte, die Autorität über die genannten Herrschaftsgebiete des Herzogtums Cleve und der Grafschaft Marken ausüben und ihre Themen“, und ihm stehe ausserdem das Geleitrecht zwischen Rhein und Weser, also auch in der Graf- schaft Mark zu, «dennoch, jedoch, wie so genannt ... Adolf, der Vater des modernen Herzogs, obwohl wir und unsere Kirche ... uns immer selbst behindert und behindert haben und ihre Beamten und Untertanen haben ihre besagte kirchliche Gerichtsbar- keit im Rahmen unserer Gerichtsbarkeit ausgeübt“, und hätten gleichfalls sein Geleitrecht nicht geachtet und von seinen Untertanen Zölle erhoben. Der Schaden belaufe sich auf 26 000 Gulden, deren Ersatz er fordert. (Es wird dafür auf den Schiedsspruch des Pfalzgrafen Ludwig d. d. 1426 März 2 verwiesen).*

8.) Der Erzbischof fordert, dass Johann von Cleve dafür Sorge, dass sein Onkel Gerhard und seine Tante Katharina auf Lynn verzichten.

9.) *«Wir sagen und schlagen vor ... gegen ... Herzog Johann von Cleven, was uns der berühmte ehemalige Herr Adolphus, Herzog von Cleven, versprochen hat, dass sie gegen uns und unsere Kölner Kirche und unsere Leute auf der Strasse vorgegangen sind oder er sollte ab dem Sonntag, an dem es gesungen wird, keine Kriege mehr versuchen. Die Kirche Stimme der Freude im Jahre unseres Herrn 1400, am vierzehnten Tag des Monats, bis der Tag des seligen Apostels Bartholomäus im Jahr des Herrn, 1405. Mai. Zehnten damals zukünftiger, nun aber längst vergangener, und die er auch wirksam veranlassen und anordnen soll, dass wir und unsere Kirche von Köln und unsere Herrschaften, unsere Untertanen und Helfer durch ihn oder sein Volk aus und in seinen und seiner Untertanen Lagern, Städten und Herrschaften keinen Schaden zufügen, und dass uns diese auch nie zugefügt werden oder zugefügt werden dürfen, auch wegen des oben genannten und damit derselbe ehemalige Herr Adolf uns und unserer Kirche unmittelbarer und verpflichteter gemacht würde, dann haben wir die Bürde übernommen, denselben unter unseren ehrwürdigen Anhängern, dem Dekan und dem Kapitel der Kirche, zu entlasten unserer Kolonie, so wie wir diese seitdem auch wirksam entlastet und den oben genannten Dekan und das Kapitel mit der Summe von dreiunddreissigtausend Gulden beglichen haben, zu der er verpflichtet und verurteilt worden war, und der ehemalige Herr Adolphus Herzog selbst wegen Nichtzahlung exkommuniziert wurde und die Ländereien derselben im kirchlichen Suppositum mit einem Verbot belegt wurden, und wir haben auch auf andere Weise gehandelt, wie es in den oben verfassten Briefen vollständiger und ausführlicher enthalten und dargelegt ist. Trotzdem der besagte ehemals berühmte Herr Adolf, Herzog von Cleve, war sich des Vorstehenden nicht bewusst und hat innerhalb der oben genannten Zeit den edlen Gerard von Cleve dazu angestachelt und veranlasst, uns und unserer Kirche zu misstrauen, der uns dann auch de facto misstraute und uns und der Kirche von Köln und unseren Untertanen aus und aus dem Lager des besagten ehemals berühmten Herrn Adolf wissentlich und mit Erlaubnis vielfältigen und vielfältigen Schaden zufügte, der die Summe von zweihunderttausend Rheingulden überstieg“. (Bezieht sich auf die Streitigkeiten bei der Wahl Dietrichs zum Kölner Erzbischof). Fordert Schadenersatz.*

10.) Fordert Rückgabe der Städte Lippe und Lipperath eventuell Ersatz von 300000 Gulden.

11.) Fordert Entfestigung von Iserlohn, Camen (*Vergleiche die Erklärungen der Städte Iserlohn und Camen d. d. 1449 Dezember 14 bez. 16, dass sie seit langen Jahren (Camen seit 1278) befestigt seien und dass der Erzbischof keinerlei Rechte an sie besitze*) und Lüdenscheid.

12.) Fordert Schleifung der festen Häuser in Plettenberg und Isselburg.

13.) Klagt, dass Adolf von Cleve entgegen dem Friedensvertrag von 1435 December 31 den Heinrich von Limburg, Herrn zu Broich, gegen den Erzbischof angestachelt und denselben während der Belagerung von Broich mit Lebensmitteln und Munition versehen habe. Den Schaden berechnet der Erzbischof auf 50000 Gulden, die er erstattet haben will.

14.) Beschwert sich über Hindernisse in der Ausübung der Vogtei über das Stift Essen (*Ein alter Streitpunkt*) die ihm durch Herzog Adolf und Johann bereitet worden, wodurch ihm ein jährlicher Schaden von 900 Gulden erwachsen sei, für welchen er Ersatz wünscht.

15.) Beschwert sich über die clevische Besetzung des dem Erzstift Köln zustehenden Hofes Brakel bei Dortmund. Schaden jährlich 600 Gulden.

16.) Klagt, dass Herzog Adolf ohne seinen Willen auf erzstiftischem Boden, in Rheinberg, Xanten und Winnendal Befestigungen errichtet und ohne Genehmigung des römischen Königs dort einen neuen Zoll erhoben habe. Den Schaden berechnet er auf 30000 Gulden. Fordert Entfernung der neuen Werke und Schadenersatz.

17.) Fordert den Ersatz von 30000 Gulden (an Schaden, der seinen Untertanen früher zugefügt worden), wie ihm derselbe im Schiedsspruch des Pfalzgrafen Ludwig (1426 März 2) zuerkannt und bisher nicht bezahlt worden.

18.) Fordert unter Berufung auf denselben Schiedsspruch Einlass in den Besitz der halben Stadt, Festung und des halben Zolles Büberich. Verlangt für jedes seit 1426 verflossene Jahr 5000 Gulden Schadenersatz.

19.) *Wir sagen und beantragen im oben genannten Namen gegen ... Johann, Herzog von Cleve usw., dass, obwohl der edle ehemalige Theoderich, ehemaliger Graf von Cleve aus und aus den Mieten der damaligen Grafschaft Cleve, dreihundert alte Golddukaten in bestimmten jährlichen und ewigen Mieten an die leibliche und legitime Schwester der ehemaligen edlen Anne gab, delegierte und abtrat, die jedes Jahr zu zahlen sind, der vorgenannte Graf die besagten jährlichen Mieten von dreihundert Golddukaten für die Summe von dreitausend alten Golddukaten einlösen und pachten konnte, welche jährlichen und ewigen Mieten die vorgenannte edle Anne früher ihrem edlen Ehemann, dem edlen Grafen von Arnsberg, vermachte. Sie brachte schliesslich nach dem Tod ihres Mannes dieselben jährlichen und ewigen Einkünfte von dreihundert Goldschot zusammen mit zweitausendsiebenhundert Goldschot, die ihr für volle neun Jahre zustanden und die ihr noch zustehen würden, weil die oben genannten jährlichen Einkünfte aus bestimmten vernünftigen Gründen nicht beglichen wurden, durch reine, einfache, vollkommene und gültige Schenkung unter den Lebenden in der besten Art und Weise, auf die beste, richtige, Ursache, Art und Weise und in der Form, wie es im Jahre des Herrn 1370 hätte sein können und sollen. Er gab, schenkte und unterstützte den Siebten grosszügig. Und deshalb sollten sie der vorgenannte ehemalige Theoderich und seine Nachfolger, die Grafen von Cliven, die Vorfahren des besagten erlauchten Herrn Johann, jetzt Herzog von Cliven, haben von der besagten Zeit an und von da an an unsere Vorgänger, die Erzbischöfe, und an uns im Namen unserer besagten Kirche von Köln aufgrund der besagten Schenkung, wie oben erwähnt, jedes Jahr die gleiche jährliche Pacht von dreihundert Goldscudi aus den Pachteinnahmen der damaligen Grafschaft und jetzt Herzogtums Cliven gezahlt und gezahlt, aber sie weigerten sich und verweigerten dies zu tun, und der vorgenannte erlauchte Herr Johann, Herzog Clivensis bestreitet und weist dies hinsichtlich der Gegenwart zurück. Daher bitten wir im Namen unserer besagten Kirche den oben genannten erlauchten Herrn Johann, uns die oben genannten nicht bezahlten und noch ausstehenden Mieten aus den oben genannten Jahren gemäss ordnungsgemässer Buchführung zu zahlen, insgesamt vierundzwanzigtausend-dreihundert alte Goldscudi, und danach jedes Jahr im Namen unserer besagten Kirche von Köln dreihundert alte Goldscudi, aus den oben genannten Gründen. Und er soll sich vor diesen Dingen hüten. Wenn er sich weigert, dies zu tun, bitten wir darum, dass unser heiligster Herr, der Papst, verkündet, verfügt und erklärt, dass der besagte erlauchte Herr Johann verpflichtet war und ist, die vorgenannten Dinge zu tun, und dass er sie tun, beschliessen und erfüllen muss, und dass andere Dinge von oben getan, verfügt und angeordnet werden, was gerecht und vernünftig ist.*

20.) *(Dieser zwanzigste Punkt figuriert in einer undatierten für die Sendung eines kölnischen Bevollmächtigten nach Rom an den Papst bestimmten Aufstellung der kölnischen Beschwerden als erster der von Köln gegen Cleve zu erhebenden Ansprüche. Es wird in dieser Aufstellung festgestellt, dass off sich gevieler ind erfunde, dat die vurgenten gyffte (nämlich der Grafschaft Cleve von Seiten Annas von Cleve an das Erztift Köln) in dem rechten nicht beständig und van werde sin mochte, des ich (der Prokurator) doch nyt zu ensta noch geleuven" der neunzehnte Punkt (s. oben) dem Papst zur Entscheidung vorgelegt werden solle. Die übrigen Positionen dieser Ausstellung können hier unberücksichtigt bleiben, da der Inhalt auch sonst in den Prozessschriften wiederkehrt.). Wir sagen und schlagen in dem oben genannten Namen gegen den oben genannten berühmten Herrn Johann Herzog von Cleve vor, dass, obwohl die Grafschaft Cleve ihm gehört, Heute ist das besagte Herzogtum mit all seinen Herrschaften, Burgen, Städten, Gerichtsbarkeiten, Früchten und Einkünften durch den Tod des edlen John, ehemals Graf von Cleve, kraft seines vollen Rechts, nicht zu vergessen durch Gesetz, sondern auch durch alte und lobenswerte Sitte, Gewohnheit, Observanz und Brauch, an die edle Anne de Cleve, Gräfin von Arnsberg, leibliche und legitime Schwester beider Eltern des besagten edlen Grafen von Cleve, allein und ungebunden, als ob es an den einzigen und nächsten Erben ging, und hat ihn annektiert, anerkannt und akzeptiert und wurde als einziger und ungesicherter Erbe angesehen, vor Gericht gestellt, benannt und in Betracht gezogen, und die zuvor erwähnte edle Anna aus der besagten Grafschaft Cliven wurde aus bestimmten gerechten und vernünftigen Gründen zu diesem Entschluss*

bewegt, insbesondere weil sie keine legitimen Erben auf den Ländereien hatte oder abstammte und der Großteil der Burgen, Städte und Ländereien der besagten Grafschaft Cleve von unserer Kirche von Köln zu Lehen abhing und die zuvor erwähnte Kirche von Köln dem ehemaligen edlen Johann, Graf von Cleve, zugesprochen worden war, insbesondere die unten aufgeführten Burgen, Städte und Ländereien, nämlich das Schloss und die Stadt Cranenborch, auch das Schloss Moenreberch, auch die Stadt Kalker, auch die Vogtei Xanctensis major und minor, auch Sonsbecket Utem, auch Aspentzgherwerde, auch die grossen Zehnten der Heimat Cleve, auch die Stadt Apeldorn und die Stadt Wekendonck, auch Drasewynckel, auch die Stadt und das Schloss Dynslaken und einige andere, mit all ihren Rechten, Gerichtsbarkeiten, Erträgen, Mieten, Einkünften und allem dazugehörigen Zubehör, aus freiem Willen und auf Anraten seiner Freunde und Ratgeber, nach reiflicher Überlegung, rein, aufrichtig und unwiderruflich feste, dauerhafte und vollkommene Schenkung unter den Lebenden, in der besten, festesten und dauerhaftesten Art und Weise und Form, mit dem Recht und Grund, wie es hätte sein können und sollen, der ehemalige Herr Friedrich guten Andenkens, Erzbischof der Kirche von Köln, im Namen derselben Schenkung für sich und seine Nachfolger und die Kirche von Köln, die sie annahm und ihr zustimmte, gewährte, verzichtete und unterstützte, wie es in den oben geschriebenen Briefen ausführlicher enthalten ist, und es bestand dann die volle und uneingeschränkte Herrschaft über die besagte Grafschaft Cleve mit all ihren Rechten, Gerichtsbarkeiten, Erträgen, Mieten, Einkünften und Ausgaben. und alle durch die vorgenannte Schenkung, Abtretung und Unterstützung unserer besagten Kirche zu Köln übertragenen Zubehörteile, und aus den vorgenannten Gründen gehörte und gehört noch heute derselben und gehört somit ihr.

Der Erzbischof bittet zum Schluss: «Johann, Herzog von Cleve, ich würde kommen usw. im Falle einer nicht nachträglichen Vereinbarung in jedem der oben genannten Einzel. Sie haben die von unserem heiligsten Herrn, dem Papst, bereitgestellten Informationen ordnungsgemäss angefordert, verurteilt zu werden und der Verurteilte das Urteil mit den entsprechenden Rechtsmitteln zu befolgen gezwungen und genötigt werden. Gegeben in unserer Stadt Köln am achten Tag des Monats Juli im Jahre des Herrn Eintausendvierhundertneunundvierzig“.

10.07.1449

406.) b. Impetitionen (**Anträge**) der Herzogs Johann von Cleve gegen den Erzbischof Dietrich von Köln. (Mit den Impetitionen und Responsionen (**Antworten**) des Herzogs stimmt im Wesentlichen überein eine kürzere (deutsche) Zusammenstellung der clevischen Beschwerden: „Geteikent deels opt korste, woe onse gnedige her hertoigh Johan an die vede mit den Coilschen komen is, ind wat oen dairtoe gedrongen heeft, gelijck men hir aff in actis cause vorder bescheit vinden mach“

Ein undatiertes juristisches Gutachten, welches augenscheinlich die Grundlage für die clevischen Ausstellungen abgegeben hat, äussert sich des Näheren über die Beurteilung der Frage, ob der Herzog von Cleve berechtigt gewesen sei, dem Erzbischof von Köln die Fehde anzusagen. Von besonderem Interesse sind daran die Ausführungen, warum Cleve sich nicht an den römischen König wenden können «dass zur Zeit des besagten Misstrauens oder erklärten Krieges und davor und einige Zeit danach der vorgenannte römische König mit dem Herrn von Köln und den anderen Kurfürsten des Reiches und sie selbst neutral waren und in einer allen Verbündeten bekannten Neutralität gegen jedermann verbündet waren. Gegen diese Neutralität als Ketzer oder Schismatiker erhoben sich jedoch der ehemalige Herr Eugen und nach ihm unser heiligster Herr Papst die modernen römischen Päpste,. Und der ehemalige Herr Eugen entzog daher dem vorgenannten Herrn von Köln als einem der in diesem Fall am meisten rebellierenden die Neutralität des apostolischen Stuhls, indem er die geistlichen und weltlichen Fürsten gegen denselben Herrn, den Erzbischof von Köln, anrief; weshalb er nicht verpflichtet war, die Autorität des Herrn Königs einzufordern, erstens wegen der Konföderation des vorgenannten Königs und des Erzbischofs von Köln, die der König wegen der Ähnlichkeit der Sache verdächtigte ...; zweitens, weil sich der römische König in dieser Stellung durch diese Art der Neutralität der königlichen Autorität von Rechts wegen unwürdig machte, indem er seinem Vorgesetzten, nämlich dem Papst, weder gehorchte noch dessen Autorität verlangte. Daher war der Herr von Cleve auch nicht verpflichtet, die Autorität des Königs selbst zu verlangen oder ihm zu gehorchen; drittens, dass der Herr von Köln ein kirchlicher Mann war und ist, und somit nicht der Kaiser, sondern der Papst in diesem Fall dem Herrn von Cleve übergeordnet war, dass selbst die Autorität des Kaisers gegen den Herrn von Köln nicht ausgereicht hätte, sondern die Zustimmung

oder Autorität des Papstes hierzu genügte, sogar stillschweigend..., aber dass der Papst dieser Art der Kriegserklärung zustimmte, ist so bekannt, dass es niemandem verborgen bleiben kann..., deshalb misstraute er der Autorität des Fürsten und erklärte den Krieg und konnte dies daher aufgrund der oben erwähnten Rechte tun“. Es folgt dann ein Hinweis auf das allgemeine in Deutschland übliche Fehderecht, und weiter: „sechstens, dass trotz aller vorgenannten Gründe die Kriegserklärung des vor genannten Herrn Clivensis immer noch zu Recht entschuldigt ist ... Dies geht aus der Tatsache hervor, dass er kein Verfahren gegen den Herrn von Köln einleiten konnte ... weil der Herr von Köln einst ein Rebell gegen Herrn Eugen, den damaligen Papst und Apostolischen Stuhl, war, aber von niemand anderem als dem Papst verurteilt werden konnte, dessen Mandate er bekanntermaßen missachtete, noch konnte der Herr von Clivensis den Herrn von Köln selbst vor dem römischen König wegen der ihm zugefügten Verletzungen und Schäden angreifen, selbst wenn die oben genannten Ursachen nicht mehr gegeben wären, weil er ein Laie ist, während der Herr von Köln selbst ein Geistlicher und somit dem Papst unterworfen ist“.

Das Datum ergibt sich aus einem Notariats-Instrument des Johann Goeßel von Kassel d. d. 1449 Juli 10, wonach derselbe an diesem Tage die Impetitionen dem Bastard Johann von Moers, kölnischen Zöllner in Rheinberg, überreicht hat . Am 12. Juli wurden sie dem Abt von S. Pantaleon übergeben.

1.-5.) Beziehen sich auf den seitherigen Briefwechsel des Herzogs Johann von Cleve mit dem Kardinal, auf die Festsetzung des Tages zu Maastricht und die dort am 27. April 1449 durch den Kardinal gefällte Entscheidung.

6.-9.) Der Herzog beschwert sich, dass Erzbischof Friedrich von Saarwerden sich unrechtmässiger Weise in den Besitz von Linn gesetzt und sich auf wiederholtes Verlangen Herzog Adolfs von Cleve geweigert habe, dasselbe wieder herauszugeben. Er habe dann schliesslich den Herzog Adolf gezwungen *«dem ehemaligen Herrn Friedrich, Erzbischof, und seinen Nachfolgern im Erzbistum Köln wurden das Schloss, die Stadt und die Gebiete von Lynne mit ihrem Zubehör gewährt“ zu überlassen „für eine bestimmte Geldsumme, die wahrscheinlich nicht einmal ein Drittel des ursprünglichen Preises betrug. Ein bestimmter Teil dieses Geldes, nämlich dreizehntausend, wurde bezahlt, und für den verbleibenden Teil des besagten Geldes wurden und werden die Herrschaften Rees und Aspel mit ihrem Zubehör dem besagten Herrn Graf Adolph und seinen Erben überlassen, sowie auch die Rechte an demselben Schloss, derselben Stadt, denselben Gebieten und Herrschaften Lynne und ihnen, die früher dem besagten Grafen Adolph gehörten. Und er musste auf dasselbe Schloss, dieselbe Stadt, dieselben Gebiete und Herrschaften mit all ihren Rechten und ihrem Zubehör verzichten“.*

10.-15.) Klage des Herzogs betreffend die Erwerbung von Kaiserswerth durch den Erzbischof Dietrich, der *«bevor er sein eigener war ... Adolphus' misstrauischer Feind unter den besagten Brüdern«* (Adolf und Gerhard von Cleve) sich gemischt habe. *«ihm als Prälat und Pontifex der Kirche sowie als geistlicher Vater und frommer Hirte, Beschützer der Seelen und guter Mensch war es sein Ziel, den in seiner Diözese ansässigen Brüdern väterliche Zuneigung einzuflößen ... um Frieden zu stiften, indem der Hass beiseite gelegt wird, und damit die Brüder sich in gegenseitiger brüderlicher Liebe umarmen“.* Statt dessen habe er es in hinterlistiger Weise verstanden, den Gerhard zum Abtreten von Kaiserswerth an das Erzstift zu veranlassen.

16.-23.) Trotz der im Jahr 1425 vorgenommenen Einigung habe 1449 Erzbischof Dietrich den Krieg gegen den Herzog Adolf von Cleve begonnen, und trotz der 1427 versuchten Versöhnung dem Lande Dinslaken durch einen kriegerischen Einfall einen Schaden von 100000 Gulden zugefügt. *(Eine gerichtliche Aussage darüber d. d. 1449 Dezember 4 befindet sich in Düsseldorf, Cleve-Mark, Urkunden.)*

24.) Der sonstige dem Herzog Adolf durch den Erzbischof Dietrich in jenen Jahren zugefügte Schaden betrage mehr als 200000 Gulden.

25.) Der Schaden, der dem Herzog von Cleve dadurch erwachsen, dass Dietrich den Bruder Adolfs, Gerhard von Cleve - Mark, unterstützt, um dem Herzog die märkischen Städte abspenstig zu machen, belaufe sich auf 600000 Gulden. *(Darüber handelt eine Aussage der Stadt Unna d. d. 1449 Oktober 23. Danach hat im Jahr 1429 der Erzbi-*

schof das Ansinnen gestellt dass sich die Stadt Unna und ein Land von der Marke sollte keren und ewelicken geven an eyn stichte van Solne". Die Stadt Unna schreibt sich darin das Verdienst zu, das Verbleiben der Grafschaft bei Cleve damals bewirkt zu haben. (Für die damalige Situation vgl. Vorgeschichte).

26.-30.) Beziehen sich auf Zwistigkeiten wegen der Kölnischen Lehen, welche dem Herzog von Cleve übertragen sind, speziell auf die demselben 1395 Januar 27 (*Donnerstag nach dem Fest der Bekehrung des Heiligen Paul*) und 1426 Mai 22 (*Den Mittwoch nach Pfingsten*) übertragenen, jedoch vorenthaltenen 400 Mark (aus dem Zoll zu Neuss). Der Schaden soll sich auf 72000 Gulden belaufen.

31.) Klage über Ungerechtigkeiten , die sich der Erzbischof der Stadt Dorsten gegenüber habe zu Schulden kommen lassen, wodurch dem Herzog von Cleve ein Schaden von 200000 Gulden erwachsen.

32.-35.) Desgleichen über Übergriffe des Erzbischofs in die Rechte des Herzogs von Cleve an der Freigrasschaft Recklinghausen.

36.) *Auch dass der Adlige Heinrich von Lymborch das Schloss Broick besass gelegen und befindet sich an der Ruer im Bistum Köln Er hatte es als Lehen von dem besagten Herzog Adolf. Die Burg war früher von besagtem Herrn, Herzog Adolf, an eine solche Person als Lehen vergeben worden. Knechtschaft, nämlich durch Vereinbarung oder Bedingung, die auf den Willen des besagten Herrn zurückzuführen ist. Diese Seite von Cleve hätte für sich und seine Bewohner freien und offenen Zugang und Eingang. gegen alle Arten von Menschen Hilfe zu erhalten, und dafür war er verpflichtet, gegen wen er will, was gemeinhin als offenes Haus bezeichnet wird. Der Herr wird als Herzog von Cleve bezeichnet und angesprochen, wobei der Vater des Besagten bevorzugt wird. Henrici vom Herrn von Cleve selbst zu haben, zu besitzen und vorerst zu halten Er praktizierte offen und öffentlich. Und so war und ist es wahr.*

37.) *Auch dass der besagte Heinrich von Lymborgh, lange bevor der besagte Lord Erzbischof Theoderich und Herzog Johann von Cleve nun endgültig zu misstrauischen Feinden wurden, dem besagten Herr Erzbischof Theoderich selbst misstraute und sein misstrauischer Feind war, und dass der besagte Herr Erzbischof nach dieser Illloyalität die besagte Burg Broeck für einige Zeit belagerte. Schließlich übergab ein gewisser Bruder des besagten Heinrich von Lymborgh, der sich damals in der Burg aufhielt, die besagte Burg dem besagten Lord Erzbischof von Köln und ließ ihn mit seinen Männern ein, wobei bestimmte Vereinbarungen zwischen ihnen getroffen wurden. Der besagte Herr Erzbischof Theoderich selbst hielt auch das besagte Schloss als sein Eigentum, mit Ausnahme und ohne dass es innerhalb der Frist rechtmässig war gemäß den Gepflogenheiten seines Landes oder anderen gesetzlichen Bestimmungen usw. Der Herr Erzbischof selbst wurde vom besagten ehemaligen Herzog Adolphus als Herr des Lehens eingesetzt, und daher gehörte das besagte Schloss mit seinem Zubehör dem besagten Herrn Herzog und seinen Erben als Herrn des Lehens und Eigentümer, wie es vom gegenwärtigen rechtmässig übertragen wurde.*

38.) *Auch dass der besagte Herr Theoderich dem besagten Johannis, Herzog von Cleve und seine Untertanen in den Ländern und Herrschaftsgebieten, seine Steuern oder Abgaben, allgemein als Grundsteuern bezeichnet, belasteten und verärgerten ihn. Er liess sie offen und öffentlich leiden.*

39.) Der Erzbischof habe vor der Soester Fehde trotz des Bündnisses mit Adolf von Cleve dessen Länder geschädigt, besonders vom Schloss Waldenburg aus.

40.) Klage, dass der Erzbischof Clevische Besitztümer, besonders Fredeburg und Bilstein an sich gerissen.

41.-43.) Beziehen sich auf Formalsachen.

14.08.1449

407.) c. Responsionen (*Antworten*) des Herzogs Johann von Cleve auf die Impetitionen (*Anträge*) des Erzbischofs Dietrich von Köln. Das Datum ergibt sich aus zwei

an diesem Tage aufgesetzten Notariats-Instrumenten hinsichtlich der Ueberreichung der Responionen an den Zöllner in Rheinberg und an den Abt von S. Pantaleon. Der clevische Procurator beurteilt zunächst die Impeticionen des Erzbischofs im allgemeinen, und zwar in der Weise, dass er sie bezeichnet als: *«eitel, vielfältig, dunkel, im Widerspruch zueinander, immer unharmonisch oder abweichend sprechend, so dass sie erfunden sind, schlecht erzählt, irrelevant, unzulässig und ohne Schlussfolgerungen aus dem Erzählten oder Vorgeschlagenen, frustrierend, verleumderisch, weder für den Produzenten in irgendeiner Weise relevant noch schädlich für die Partei, gegen die sie angeblich produziert werden»*. Er protestiert daher gegen dieselben und erklärt dann in Bezug auf seine eigenen folgenden Ausführungen *«wenn im Abgeleiteten oder im Ableiten oder Geben im Namen des Herrn Herzogs Johann etwas festgestellt, gesagt, gegeben oder artikuliert wird, wird vielleicht etwas gesagt oder gesagt, das in irgendeiner Weise direkt oder indirekt auf die Herabsetzung des Status, der Ehre oder der Würde des Herrn Erzbischofs selbst abzielen könnte, schlägt er vor oder beabsichtigt, dies mit keiner anderen Absicht zu tun, ausser einzig und allein zur Wahrung seiner eigenen Ehre und der seiner Verfahren, zur Ableitung, Überprüfung und Darstellung seiner Rechte und auch, damit die angebliche Ungestümtheit, die der Herr Erzbischof von Köln am Vortag gegen den besagten Herrn Herzog Johann vorgebracht und vorgetragen hat und die eitel, leer und der Ehrlichkeit, Wahrheit und Billigkeit der Vernunft und des Gesetzes fremd ist, durch den Beweis der Tatsache widerlegt werden kann, damit nicht vielleicht, wenn die Wahrheit nicht gegen sie abgeleitet würde, die besagte angebliche Ungestümtheit des höchst ehrwürdigen Herrn Erzbischofs aus den oben genannten Erzählungen vor dem Apostolischen Stuhl als wahr angesehen würde, und auch, damit der Heilige Apostolische Stuhl selbst in der Lage sein kann, die Differenzen beizulegen, Miss- trauen und Kriege zwischen den besagten Lords, dem Erzbischof, auf der einen Seite und den erlauchten Prinzen, den ehemaligen Lords, Adolphus und John, Herzöge von Cleve, auf der anderen Seite sollten umfassender und offener über die Wahrheit der Ereignisse informiert werden, die sich in den Parteien abgespielt haben und ausge- lebt werden*

ad. 1. Doch der Herr Theoderich, der gerichtliche Erzbischof fiel durch eine unerwar- tete oder unerfüllte Willkür gewaltsam und feindselig in den Herrn, Herzog Adolf, und seine Untertanen ein, indem er ihnen, ihren Herrschaftsgebieten, Lagern, Städten, Untertanen, Besitztümern, Dingen und Gütern Gewalt antat ... und er versuchte dies auch anmassend und liess zu, dass sein eigenes Volk in sie einfiel“. Er verweist dafür auf die clevischen Impeticionen. Das geistliche und weltliche Recht, auf das der Erzbischof sich berufe, fordere zunächst von den geistlichen Würdenträgern ein fried- liches Benehmen. Dagegen habe der Erzbischof schon vor der Soester Fehde mehr- mals gefehlt. - Hinsichtlich der vom Erzbischof behaupteten Bereitwilligkeit, sich einem Schiedsgericht zu unterwerfen, wird bemerkt, dass während der Fehde die Bemühungen des Pfalzgrafen Ludwig und des Herzogs Philipp von Burgund durch den Widerstand Dietrichs von Moers erfolglos geblieben seien *«und wenn überhaupt etwas vor Kriegen oder Misstrauen dieser Art ... Erzbischof Theoderich erklärte im Namen des besagten Herzogs Johann, dass dem Herr Johann selbst nichts Genaues bekannt sei*“; dagegen sei sicher, dass Dietrich vor der Fehde die Bedingungen seiner Einigung mit Herzog Adolf von Cleve (1435 Dez. 31.) in vielfältigster Weise durch Eröffnung von Feindseligkeiten aller Art verlegt und den körperlichen Zustand des alten und kranken Herzogs für seine habsüchtigen Zwecke ausgebeutet habe. Darüber habe Adolf beim Kölner Domkapitel, den Städten Köln, Bonn und Neuss, den Räten und Brüdern des Erzbischofs schriftlich seine Z. Klage geführt. - Was des Erzbischofs Forderung des Schadenersatzes betreffe, so habe Cleve sich im Zustand der Notwehr gegen Dietrichs Angriffe befunden. *«Aus diesem Grund ist Herzog Johann selbst nicht verpflichtet, Erzbischof Theoderich selbst Auslagen zu erstatten. Und so miss- trauten die besagten Herren Adolf und Johann, Herzöge, aufgrund der angebotenen, gewünschten und doch verweigerten Gerechtigkeit und anderer bevorzugter Rechts- mittel und da sie das übliche Heilmittel nicht sahen, dem besagten Erzbischof Theo- derich, ohne den heiligen apostolischen Stuhl zu verletzen, und bezeichneten ihn als ungehorsam und rebellisch. Anlässlich dieses Ungehorsams und dieser Rebellion hatte Papst Eugen IV. den besagten ehemaligen Herzog Adolf und seinen ältesten Sohn Johann, den heutigen Herzog, und ihre Herrschaftsgebiete und Ländereien mit den darin enthaltenen Einwohnern und Besitztümern sowie die Ländereien und Orte, in denen die Fürsprecher und Verteidiger existierten und existieren, von aller Ober- hoheit und geistlichen Gerichtsbarkeit desselben Erzbischofs Theoderich befreit und*

freigesprochen, und daher sollte der besagte Erzbischof Theoderich anlässlich des Vorgenannten aus Vernunft und Billigkeit verpflichtet sein, alle Kosten und Schäden zu erstatten und zu kompensieren, die dem besagten ehemaligen Adolf und demselben Lord Herzog Johann und ihren Anhängern in solch gewalttätigen, abwehrenden und notwendigen Kriegen und Misstrauenskämpfen zusammen mit ihren Herrschaftsgebieten und Untertanen im und gegen den Apostolischen Stuhl damals aufgezwungen, erlitten und zu begehen gezwungen wurden. Der besagte Prokurator schätzt die Schäden und Kosten auf die Summe von achthunderttausend alten Scudi in der Münze des Kaisers oder Königs von Frankreich, mit Ausnahme des darüber hinausgehenden Betrags, und verlangt und bittet, dass ihm in einer Petition vom besagten Erzbischof eine Antwort und Befriedigung zuteil wird und dass dieser dazu gezwungen wird“.

ad 2. Die Stadt Soest habe Herzog Johann nach der Kriegserklärung *«armata manu» (bewaffnete Hand)* in Besitz genommen und durch gegenseitige Erklärungen so mit sich verbunden, dass er deren zweifelloser Erbherr sei und dieselbe besitze *«mit Gewinnen, die die Summe von dreihundert Rheinischen Gulden oder ungefähr jährlich nicht übersteigen“.*

ad 3. Ebenso verhalte es sich mit der Hälfte von Xanten *«mit Gewinnen und Einnahmen, die in Wirklichkeit nicht über die Summe von etwa zweihundert Rheinischen Gulden pro Jahr hinausgehen“.*

ad 4. Hinsichtlich der Löse von Aspel und Rees habe sich Adolf von Cleve ausdrücklich bereit erklärt, das Geld des Erzbischofs in Xanten in Empfang zu nehmen, und Geleitbriefe für die Ueberbringer ausgestellt; der Erzbischof habe jedoch das Geld nicht hingeschickt, sondern versucht, die Bewohner von Aspel und Rees gegen den clevischen Herzog aufzuwiegeln (auf einer Versammlung in Rheinberg). Der Ertrag derselben übersteige übrigens *«die Summe von achthundert Rheinischen Gulden oder etwa jährlich»* nicht. - Was die Befestigung von Aspel betreffe, so sei dieselbe für den clevischen Herzog nicht von Wert gewesen; deshalb habe er *«keine Lust, hohe Ausgaben für den Bau des besagten Schlosses zu tätigen“.* Im Falle der Einlöse sei er jedoch bereit, sie wieder in den früheren Zustand zu setzen.

ad 5. Weist den Anspruch des Erzbischofs in ähnlicher Weise zurück.

ad 6. Dieser Punkt erledige sich von selbst dadurch, dass Dietrich von Moers vor der Soester Fehde den Herzog Adolf von Cleve bekriegt habe, ohne auf dessen Lehnsverhältnis irgend welche Rücksicht zu nehmen.

ad 7. Das weltliche Gericht in Cleve - Mark gebühre dem Herzog von Cleve; in geistlichen Dingen sei von dessen Seite *«mit Ausnahme der von Papst Eugen IV. seligen Angedenkens gewährten Ausnahmen»* nichts vorgenommen, was gegen die Rechte des Kölner Erzbischofs verstosse. Ebenso gebühre das Geleitrecht dem Herzog, wo gegen auf den Spruch Ludwigs von Bayern (1426 März 2) nicht verwiesen werden könne.

ad 8. Weist das Verlangen Dietrichs als unberechtigt zurück.

ad 9. Der vom Erzbischof gegen Herzog Adolfs Benehmen erhobene Vorwurf treffe nicht zu. *«Tatsächlich hiess der ehemalige Herr Adolphus, der bis zu seinem Tod ein menschliches Leben geführt hatte, In diesem Jahrhundert ging und geht es um einzigartige Ritterlichkeit, Fleiss und unerschütterliche Loyalität. bekannt für seine Aufrichtigkeit und für dies und das unter den Prälaten der Kirche Gottes. Könige und die Fürsten und Herren der Welt, sowohl geistliche als auch weltliche, genossen hohes Ansehen, gehalten, benannt und bekannt»* Verwahrt sich entschieden gegen die Bemerkungen Dietrichs von Mörs.

ad 10. Lippstadt hätte der Herzog v. Cleve von seinen Besitzern für 8000 Mark Silber gekauft. *«Im Besitz der Burg Liprade existiert jedoch kein Führer Johannes».*

ad 11. Die Städte Iserlohn, Camen und Lüdenscheid habe Gerhard von Cleve - Mark in Besitz. Sie seien übrigens seit Menschengedenken befestigt gewesen.

ad 12. Ebenso sei Plettenberg schon befestigt gewesen, als Herzog Adolf von Cleve die Grafschaft Mark nach dem Tode seines Bruders Dietrich überkam. Isselburg liege durchaus auf clevischem Gebiete, *(So lautet auch eine am 9. Dezember 1449 abgegebene gerichtliche Aussage der ältesten Leute zu Millingen in der Hetter)*. Herzog Adolf habe also das Recht gehabt, es nach Belieben zu befestigen.

ad 13. Verweist auf die betreffenden Ausführungen in den clevischen Impeticionen sub Nr. 16 ff. Geht dann noch näher auf die Beziehungen Cleves zu den Herren von Limburg und dem Schloss Broich ein, wobei auf bezügliche Verhandlungen auf der Tagfahrt in Moers 1443 Mai 20-25 (oben Nr. 68) verwiesen wird. *(Auf das Einzelne dieser verwickelten Streitigkeiten kann hier nicht eingegangen werden)*.

ad 14. Dem Stifte Essen stehe das Recht zu, sich seinen Vogt selbst zu wählen, und durch solche Wahl seien Herzog Adolf und Johann von Cleve Vögte desselben geworden.

ad 15. Den Hof Brakel hätten seit Menschengedenken die Vorfahren Johanns von Cleve besessen; augenblicklich besitze denselben in Folge der Erbteilung rechtmässiger Weise sein Oheim Gerhard von Cleve - Mark

ad 16. In ähnlicher Weise wird auf die Bemerkungen Dietrichs von Moers hinsichtlich Rheinberg, Xanten und Winnendael erwidert.

ad 17. Der clevische Prokurator erklärt *„dass ein solcher angeblicher Schiedsspruch (von Herzog Ludwig von Bayern) so wie er ist null und nichtig erlassen und verkündet wurde und keine Rechtskraft besitzt und weder Kraft noch Bedeutung hatte und hat, da es gesetzlich vorgeschrieben ist, dass der Schiedsrichter außerhalb des Vergleich nichts tun kann, von dem die gesamte Macht des Schiedsrichters abgeleitet ist und abhängt, da in ihm nichts anderes geschieht als das, was gesagt wird, damit es geschieht“ ... „und war und ist der besagte angebliche Schiedsspruch des besagten ehemaligen Herrn Herzog Ludwig, des angeblichen Schiedsrichters, der gegen die Rechtsform und die Wirkung des besagten angeblichen Vergleichs verstößt, wobei der besagte ehemalige Herr Herzog Adolph jedoch abwesend war, weder fortfuhr noch vorgeladen wurde, und unter dem Deckmantel einer vorgetäuschten Freundschaft erlassen wurde und aufgrund der Zustimmung der Parteien des Vergleichs in keiner Weise fortgeführt wurde“*. Auch seien noch weitere Unregelmässigkeiten dabei vorgekommen, weshalb die Forderung des Erzbischofs abgelehnt wird.

ad 18. Dieser Punkt erledigt sich in derselben Weise, wie der vorhergehende, weil auch er auf den Schiedsspruch des Herzogs Ludwig von Bayern zurückgreift.

ad 19. *Darüber hinaus protestiert der oben genannte Prokurator im neunzehnten Vorwand der Anklageerhebung gegen die Partei gegen den Anfang: „Neunzehntens sagen und schlagen wir vor usw.“ als Antwort auf oder gegen dieselbe Ausnahme, wobei er stets die Unverschämtheit desselben Vorwands des Anklageartikels beibehält, und sagt, dass die Wahrheit außer und abgesehen davon darin liege, dass die im besagten Vorwand des neunzehnten Artikels der dargestellten Position aufgeführten Handlungen oder Taten zu irgendeinem Zeitpunkt durchgeführt oder geltend gemacht wurden und dass die darin behaupteten Ansprüche so hätten geltend gemacht werden sollen, wie sie behauptet werden, oder dass der besagte Lord Herzog Johann zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis von den besagten angeblichen Einkünften oder Geldsummen hatte, wie sie im neunzehnten Artikel angeblich abgezogen wurden, und dass auch der Herr Herzog Johan selbst oder seine Berater jemals ein Wort zu irgendeinem Zeitpunkt über eine derartige Anklage gehört hätten. Darüber hinaus ist der besagte Herr Herzog Johann sehr erstaunt, weil der besagte Herr Theoderich durch verschiedene Vorwände, vorgetäuschte, vor langer Zeit durch Gesetz ausgelöschte und durch Verjährung und beständiges Schweigen erloschene und durch Gesetz fremde Ungestümtheit, die er oder seine Vorgänger in und an sich und die Kirche von Köln usurpiert oder wie er selbst behauptet übertragen hat, nun in jüngster Zeit wieder auflebt und durch dieselben Vorwände und Versuche den besagten Herrn Herzog Johann zu schikanieren und solche unanständigen Handlungen gegen ihn zu erfinden. Wodurch sowohl die oben als auch die unten erwähnten Handlungen der besagten Herren, ehemals Erzbischöfe Friedrich und Theoderich,*

ohne Schaden zu nehmen, von einer solchen vorgetäuschten und unanständigen Einlösung anderer vorgetäuschter Handlungen oder Übertragung oder Usurpation in sich selbst den Wunsch belegen können, die Herren, das Eigentum und die Güter und die Einkünfte der Herren von Cleve vorerst und in und an sich zu haben. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen, die wahr sind, darf unser heiligster Herr Papst Nikolaus nicht nur keine Aussagen gegen den Landtag von Herrn Johann Herzog zu Ansprüchen dieser Art im neunzehnten angeblichen Artikel der Gegenpartei oder einer von ihnen in irgendeiner Weise treffen und festlegen, sondern er muss auch Herr Theoderich selbst mit dem Verlust des angeblichen Grundes und der Schuld belegen und bestrafen, wie an seinem eigenen Ort und zu seiner eigenen Zeit gesagt und verlangt wird, wogegen er protestiert.

Ad 20. Schließlich, im zwanzigsten und letzten Artikel der angeblichen Position der Gegenpartei, beginnend mit: >>Zwanzigstens sagen und schlagen wir vor usw., indem wir darauf antworten oder Einspruch erheben, immer unter Vorbehalt der Unverschämtheit derselben und der Nichtigkeit der darin enthaltenen Behauptung, protestiert der oben genannte namentlich genannte Staatsanwalt und sagt, dass die Wahrheit vorgelegen habe und abgesehen von der Tatsache, dass die angeblichen Dinge, die im besagten angeblichen letzten Artikel der angeblichen Position der Gegenpartei erzählt oder abgeleitet wurden, der Wahrheit widersprachen oder so, dass behauptet wurde, sie seien von der Gegenpartei gehandelt, gemacht oder getan worden oder zu irgendeinem Zeitpunkt geschehen, und die behaupteten Behauptungen, wie sie behauptet werden, hätten aufgestellt werden sollen. Zur Bestätigung, Darstellung und klareren Manifestation dessen, was der oben genannte Prokurator mit demütigen Gebeten unseren heiligsten Herrn, den Papst, anfleht, dass Seine Heiligkeit und Sein heiliger apostolischer Stuhl sich herablassen mögen, die frommen Ohren Seiner Heiligkeit dem Unterschriebenen zuzuwenden, aufmerksam auf das Geschriebene, mit welcher Sorgfalt und Wachsamkeit und mit erlesenen Methoden, Wegen und Fällen, die dem Pfad der Kavallerie weit entfernt und unanständig sind, haben der ehemalige Friedrich und der ehrwürdigste Herr Theoderich von Köln, seligen Andenkens, nacheinander seit nunmehr siebenzig Jahren ununterbrochen gearbeitet und Fleiss angewendet, ganz zu schweigen von der Usurpation oder Anlockung und Aneignung auf eine Weise, um die Burgen, Ländereien und Herrschaften und Gebiete zu erwerben, die dem erlauchten Haus der Grafen und Herzöge von Cleve gehören und zu ihm gehören, wie sie es oft von den Herren von Cleve abgedankt und für sich selbst usurpiert haben und es auch wiederholt versucht haben, wie es ihnen wiederholt nachgewiesen ist. Sie sehnten sich aber auch nach der völligen Zerstörung, Ausrottung des besagten, höchst edlen Hauses Cleve und des gleichnamigen Hauses, wie aus dem Folgenden noch deutlicher hervorgeht und hervorgehen wird.

Aus der Tatsache, dass der besagte ehemalige Erzbischof Friedrich unter einem gewissen falschen oder vorgetäuschten Pallium gewisse Verzichtserklärungen von einer gewissen Gräfin von Arnsberg erhielt, von der jedoch nicht geglaubt wird, dass sie zu irgendeiner Zeit und insbesondere zu dieser Zeit das Recht auf die Grafschaft Cliven und auch die Herrschaft Arnsberg erwarb, die der besagte ehemalige Herr Friedrich von den weltlichen Herren der besagten Grafschaft Arnsberg in und für sich und seine Kirche erwarb, indem er den Namen dieser Grafen usurpierte, indem er sie auf gewisse Weise vollständig ausrottete, aus der ehemaligen Grafschaft, jetzt das Herzogtum Cliven, wie behauptet wird, aus und über die damalige Grafschaft Cliven, wie behauptet wird, er heimlich erlangte und auf unanständige Weise praktizierte und veranlasste, dass es für sich und seine Kirche von Köln gemacht wurde, und welches Recht, wenn überhaupt, der besagte Erzbischof oder seine Kirche von Köln aus den besagten vorgetäuschten Verzichtserklärungen erwarb, wie behauptet wird, was nicht geglaubt wird, es sei denn, es wird durch langjährige Geschichte rechtmäßig gelehrt dass es rechtmäßig war. Die Verjährung wurde durch das Schweigen des Ganzen erloschen und für nichtig erklärt. Und die früheren Herr Adolphus Herzog wurden dreiundfünfzig Jahre lang und der frühere Vater von Adolphus Count von Cleve sechsundzwanzig Jahre lang bewahrt, und auch ohne dass irgendetwas selbst von den besagten Herren, den Erzbischöfen, durch gerichtliche Vereinbarung eingebracht wurde, wie es in der Kontinuität der besagten damaligen Grafschaft, aber jetzt des Herzogtums Cleve, der Rechte und des Besitzes aller derselben bevorzugt wird, einer nach dem anderen nacheinander durch gerechten und gesetzlichen Titel. wie der moderne Herr Johann Herzog, mit Ausnahme des Anspruchs des besagten Herrn

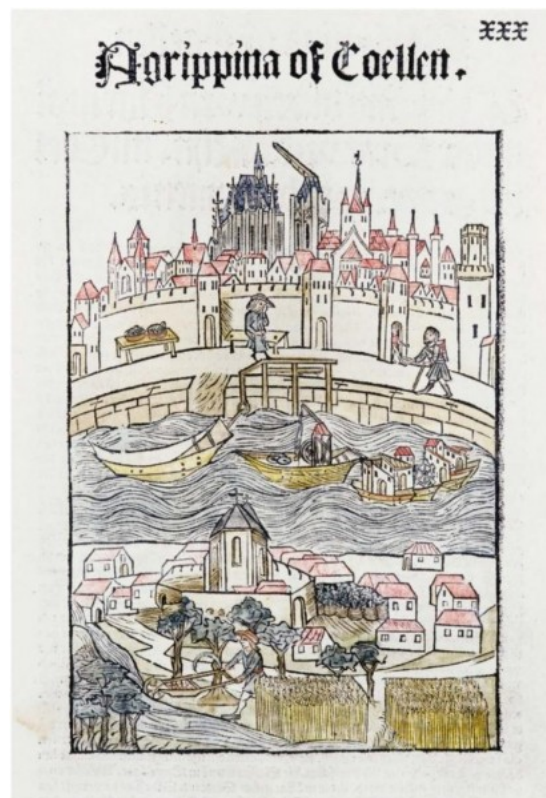
Theoderich, der am Vortag vorgebracht wurde, im Besitz ist oder als ob es friedlich und ruhig wäre, und sie hatten, hielten, nannten und betrachteten sich selbst als solche und als solche und auch von anderen als solche gehalten, gehalten, genannt und betrachtet, wie auch der moderne Herr Johann Herzog gehalten wird. gehalten, genannt und betrachtet, was alles sehr deutlich ersichtlich ist. Da der besagte ehemalige Herr Johann, Graf von Cleve, der im besagten letzten Artikel des Anspruchs auf die Position erwähnt wird, verstorben ist, wurden der zuvor erwähnte ehemalige Herr Adolphus, Graf, und später, als der besagte ehemalige Graf Adolphus den Weg des Fleisches beschritt, der besagte ehemalige Herzog Adolphus, Erbe und Nachfolger, nacheinander von mehreren höchst berühmten und durchlauchtigsten Königen der Römer belehnt, und unter ihnen von einem gewissen Wenzel aus längst vergangenen Zeiten im Jahre unseres Herrn 1398 mit der damaligen Grafschaft, später und jetzt Herzogtum Cleve, von Herr Sigismund im Jahre unseres Herrn 1417 und danach und anschliessend vom unbesiegbaren Prinzen, Herr Frederick, dem heutigen König der Römer im Jahre unseres Herrn 1444, mit all seinen Herrschaftsgebieten, Burgen, Städten, Rechten, Gerichtsbarkeiten, Früchten, Pachten und allen Vorteilen, die ihm gehörten und gehören. Ebenso aus der Tatsache, dass der vorgenannte ehemalige Herr Friedrich, Erzbischof, damals nacheinander den vorgenannten ersten ehemaligen Herrn Graf Adolph und dann nach seinem Tod den ehemaligen Herrn Herzog Adolph mit den Lehen belehnte, die der Graf und der Herzog von der Kirche zu Köln selbst hatten und zu Lehen hielten; und dass anschliessend der besagte Herr Theoderich denselben ehemaligen Herrn, Herzog Adolph, mit ähnlichen Lehen belehnte, die der vorgenannte ehemalige Herr Herzog Adolph schon lange als Lehen der Kirche zu Köln selbst anerkannt hatte. Da dem besagten Herrn Erzbischof Theodorich nicht unbekannt ist, dass der besagte ehemalige Graf Adolphus, Großvater des vorgenannten Herrn Herzog Johann, und nach seinem Tode der Herrn Herzog Adolphus, Vater des gleichen Herrn Herzog Johann, mit dem Schloss und anderen Dingen, die seit langem von der vorgenannten Kirche von Köln abhängig waren, sowie mit den Herren von Cleve belehnt und belehnt wurden, wie es bekanntlich von dem besagten Herrn Theodorich in seinen angeblichen Anklagepunkten artikuliert wurde, die anderweitig in dieser Sache gegeben, ausgestellt und angeboten wurden, und dass er sie als solche und als solche offen und öffentlich hatte, wird derselbe Herr Herzog Johann zu nicht geringer Bewunderung geführt, dass der besagte Lord Erzbischof Theodorich, ungeachtet des Vorgenannten, in einer solchen Weise gefärbt oder beschönigt hat, leer und nichtig, abweichend von der Ordnung des Gesetzes und dem Weg der Billigkeit und nicht durch die Wahrheit unterstützt, den Vorwand, der im selbst angeblichen zwanzigsten Artikel seines Anklagepunktes und in vielen anderen Positionen von derselbe Vorwand der Anklage und dass er sich nicht fürchtet oder eingeschüchtert fühlt, gegen Gott und Gerechtigkeit vorzugehen, und dass auf Grund des Vorstehenden, das wahr ist, der besagte Herr Johann Herzog dem besagten Herrn Theoderich Erzbischof das besagte Herzogtum Cleve und die Summe von fünfundzwanzigtausend Gulden des Rheins zu geben, auszuliefern, auszustellen oder freizugeben, mit Ausnahme der verschiedenen jährlichen Zahlungen, von denen im besagten letzten Artikel der Gegenpartei erwähnt wird, und der anderen, die von der Gegenpartei gefordert werden und darin im besagten zwanzigsten Artikel der Position enthalten sind, sollte er in keiner Weise als verpflichtet angesehen werden, und es war auch außer und ohne dass jedes Einzelne, jedoch einige im besagten letzten Artikel des besagten Herrn Theoderich Erzbischofs, insbesondere so wie sie artikuliert sind, von der Kirche von Köln durch Lehnsrecht abhängen, oder durch den besagten ehemaligen Herzog Adolph, den Vater des besagten Herrn Johann Herzog, und Graf Adolph, den Grossvater des vorgenannten Herrn Johann Herzog, jederzeit, so wie es ist artikuliert, erhalten, akzeptiert oder versucht oder erhalten haben. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden und der oben genannten Einreichung des besagten Herrn Johann gegenüber unserem heiligsten Herrn Papst Nikolaus usw. muss oder ist der besagte heiligste Herr Papst Nikolaus daher, über die im letzten Artikel unter dem besagten Vorwand der Amtsenthebung des oben genannten Herrn Theoderich Erzbischofs behauptete Entscheidung hinaus, sich in keiner Weise gegen den siebenjährigen Herr Johann, Herzog von Cleve, oder seine Voreingenommenheit äussern und festlegen.

Ebenso möchte der oben genannte Prokurator, in dessen Namen er hier und für die Wiederholten dies wiederholt, alle und jede der in diesem Fall gegebenen und vorgelegten Handlungen und Handlungen vorlegen lassen, die er alle und jede anstelle von

Antworten oder Einwänden vorlegt, soweit sie für ihn und seine eigene Partei und gegen die Gegenpartei und nicht gegen andere gelten oder gelten können, wogegen er feierlich protestiert. Unbeschadet des Rechts, andere Einwände oder Antworten hinzuzufügen, zu verringern, zu ändern, zu korrigieren, falls erforderlich, erneut vorzulegen und vorlegen, wogegen er protestiert. Und er protestiert anderweitig, wie es üblich und üblich war und ist.



St. Petri + St. Patrokli, Soest um 1930



**«Heiliges Köln»
Holzschnitt 1499**